■ ■ ■ ■

Strafverteidiger-Notruf im LG-Bezirk Landshut

Erster Erfahrungsbericht

Seit dem 1. April 1997 existiert auch im Bereich des Landgerichtbezirkes Landshut eine »Hot-Line« für diejenigen Mitbürger, die dringenden anwaltlichen Rat in Strafsachen bedürfen.

Man mag sich nunmehr fragen, wieso in der »Provinz« es eines solchen Notruf-Telefons bedarf. Das Erfordernis, eine entsprechende Notrufeinrichtung zu installieren, war in zweifacher Hinsicht begründet. Zum einen macht es der Wandel der Zeit erforderlich, daß auch ein arrivierter Dienstleistungsbereich, wie der des Rechtsanwalts, seine Klienten nicht darauf vertröstet, lediglich zu den üblichen Bürozeiten für sie erreichbar zu sein. Die Rechtsanwaltschaft ist Dienstleistung und hat hier selbstredend für »Notfälle« — entsprechend den Vorbildern im Bereich der Heilberufe — einen entsprechenden Dienst anzubieten. Viel entscheidender ist jedoch die anwaltliche Verpflichtung, die sich aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ergibt.

Im Jahre 1992 schwenkte der Bundesgerichtshof — abweichend von seiner früheren ständigen Rechtsprechung — hin zur Auffassung der Literatur, daß nämlich Verstöße gegen die Belehrungspflichten der §§ 136 Abs. 1 Satz 2, 163 a Abs. 4 Satz 2 StPO mit einem Verwertungsverbot sanktioniert sein können. Der Bundesgerichtshof gab seine bis dato vertretene Auffassung, daß nämlich die Belehrungspflichten lediglich Ordnungsvorschriften seien, die nicht revisibel wären, auf.

In konsequenter Fortentwicklung dieser Rechtsprechung hat der Bundesgerichtshof (5. Strafsenat) in seiner Entscheidung vom 12. 1. 1996 (NStZ 1996, 291 ff) entschieden, daß ein Verwertungsverbot auch dann eingreift, wenn eine Vernehmung zwar nach erfolgter Belehrung über das Recht auf Verteidigerkonsulation fortgeführt wird, ohne daß jedoch, nachdem der Beschuldigte den Wunsch auf Beiziehung eines Verteidigers geäußert hat, diesem die Herbeiziehung des Rechtsanwaltes ermöglicht wurde.

Im einzelnen verhielt es sich diesbezüglich wie folgt:

Im konkreten Fall hatte ein Beschuldigter verlangt, einen Rechtsanwalt sprechen zu können. Dieses wurde ihm jedoch aus kriminaltechnischen Gründen zu abendlicher Stunde nicht ermöglicht. Dem Beschuldigten wurde insbesondere nicht eröffnet, daß in Hamburg während der Abend- und Nachtstunden ein anwaltlicher Notdienst telefonisch jederzeit erreichbar sei. Die Vernehmung fand ohne Anwalt statt.

So erfreulich die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (5. Senat) ist, so sehr stellt sie eine Verpflichtung für die Anwaltschaft dar, einen Verteidigernotdienst bundesweit flächendekkend zu installieren (Müller, StV 1996, 358 ff).

Entsprechende anwaltliche Notdienste in Strafsachen existieren in den meisten Großstädten. Der Frankfurter Anwaltsverein e. V. hat in Zusammenarbeit mit der Vereinigung hessischer Strafverteidiger e. V. bereits am 10. 6. 1985 einen anwaltlichen Notdienst in Strafsachen installiert. Dieser Notdienst steht seitdem Bürgerinnen und Bürgern in unaufschiebbaren Angelegenheiten auf strafrechtlichem Gebiet zu jeder Tages- und Nachtzeit zur Verfügung. Entsprechende Notdienste sind unter anderem seit Jahren in Berlin und München eingerichtet.

Um ein entsprechendes Dienstleistungsangebot auch im Bereich des Landgerichtsbezirkes Landshut dem Bürger anbieten zu können, wurden erste Kontakte zu der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des DAV hergestellt. Die Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des DAV sagte einer zu gründenden Initiative sämtliche Unterstützung zu und verwies auf das »Frankfurter Modell«.

Um hier von vornherein sämtliche Befürchtungen von Kollegen aus dem Weg zu räumen, wurde in Landshut der Weg beschritten, daß man über den örtlichen Anwaltsverein an sämtliche Kollegen herantrat. So fand im Februar 1997 das erste Treffen mit 21 Kollegen statt. Die Einrichtung eines Strafverteidiger-Notrufs nach dem sog. »Frankfurter Modell« wurde beschlossen. Nunmehr ging es an die Umsetzung und die Anpassung an die hiesigen Bedürfnisse. Eine »Rund-um-die-Uhr-Betreuung« war aus kanzleiorganisatorischen Gründen nicht möglich. So wurde der Weg gewählt, daß zumindest außerhalb der Bürozeiten, nämlich jeweils von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 18.00 bis 8.00 Uhr das Notruftelefon, ein Handy, besetzt war.

Am Wochenende wurde die Tätigkeit von Freitag 18.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr gewählt. Somit war sichergestellt, daß zumindest zu »Unzeiten« Rechtsbeistand in strafrechtlichen Angelegenheiten angeboten wurde.

Es wurde sichergestellt, daß zu diesen Zeiten jeweils ein — zumindest strafrechtlich interes-

sierter — Rechtsanwalt für Bürger und Bürgerinnen über ein Notruf-Handy erreichbar war.

Selbstredend lebt ein solcher Notruf nur von seiner Verbreitung. Mithin wurde der zu installierende Notruf bei sämtlichen Polizeiinspektionen, der Staatsanwaltschaft, dem Haftrichter, Amtsgerichtsdirektoren und dem Landgerichtspräsidenten unter Hinweis auf die Rechtsprechung des 5. Strafsenats bekannt gemacht. Es wurden DIN-A-3 große Plakate mit der Aufschrift »Strafverteidiger-Notruf, Telefon: 01 71 / 3 01 91 10« mit dem Hinweis darauf, daß zu den oben genannten Zeiten jeweils in strafrechtlichen Angelegenheiten über den Landshuter Anwaltsverein ein Rechtsanwalt zu erreichen ist, ausgeteilt.

Die Plakate wurden in den Gerichten und Polizeiinspektionen aufgehängt. Entsprechende Hinweise gingen auch an die lokalen Presseredaktionen mit der Bitte um tägliche Veröffentlichungen in den Notdienstspalten.

Nachdem nunmehr der Strafverteidiger-Notruf seit gut einem halben Jahr installiert ist, gilt es hier, ein erstes Resümee zu ziehen.

Wirkliche Notrufe gingen in den wenigsten Fällen ein. Dies war jedoch zu erwarten, da von Seiten der Strafverfolgungsbehörden das Urteil des 5. Strafsenats dahingehend ausgelegt wird, daß eine Mithilfe bei der Suche nach einem Verteidiger und ein Hinweis auf den eingerichteten Notruf nur dann erforderlich ist, wenn der Beschuldigte ausdrücklich nach einem Anwalt verlangt.

Abhilfe könnte nur in zweifacher Hinsicht geschaffen werden. Zum einen lebt ein solches Institut von der Verbreitung. Zum anderen wäre es wünschenswert, daß die Strafverfolgungsbehörden ihre Belehrungspflicht im Sinne des § 136 StPO dahingehend verstehen, daß sie zu »Unzeiten« direkt auf die Existenz eines Strafverteidiger-Notrufes hinweisen.

Insgesamt wäre es jedoch aus den oben genannten Gründen wünschenswert, wenn auch in anderen Landgerichtsbezirken ein Verteidiger-Notruf installiert werden würde. Nur dann kann eine »flächendeckende Akzeptanz bei den Strafverfolgungsbehörden« erzielt werden. Aus hiesiger Sicht hat sich das Frankfurter Modell — modifiziert auf die Landshuter Verhältnisse — bewährt.

RA Dr. Jan Bockemühl, Landshut